

Stadt Dorsten



Richtlinie zur Förderung von Kindern
in der Kindertagespflege
Stand 08/2021

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Aufgaben der Stadt Dorsten	4
3. Eignung und Qualifizierung zur Kindertagespflege	5
3.1. Kriterien für die Eignung als Kindertagespflegeperson	5
3.2. Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen	5
3.3. Fortbildung / Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	6
3.4. Kinderfrauen/-männer	6
4. Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis	7
4.1. Rechtliche Grundlagen	7
4.2. Allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege	7
4.3. Erlaubnis in der familiennahen Kindertagespflege	8
4.4. Vorläufige Pflegeerlaubnis	8
4.5. Überprüfung der Räumlichkeiten	8
4.6. Altersstruktur der Tagespflegekinder	8
4.7. Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege	8
4.8. Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	9
4.9. Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	10
5. Formen der Kindertagespflege	10
5.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson	10
5.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	11
5.3. Großtagespflege: - mit einer Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig und insgesamt	11
5.4. Betreuung plus Randzeitenbetreuungen	11
5.5. Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten	11
5.6. Kindertagespflege durch Personen aus dem familiennahen Umfeld (Familiennahe Kindertagespflege)	11
6. Räumliche Voraussetzungen	12
6.1. Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson	12
6.2. Kindertagespflege in anderen Räumen (max. 5 fremde Kinder gleichzeitig oder Großtagespflege)	13
6.3. Nutzungsänderungen	14
6.4. Lebensmittelhygiene	15
7. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege	15
7.1. Antragstellungen auf Förderleistungen und Bewilligungszeitraum	16
7.2. Betreuung durch sog. Kinderfrauen/Männer	16
7.3. Mitwirkungspflicht	16

7.4. Erstattungen von Betreuungskosten bei Schließung von Kindertageseinrichtungen	17
7.5. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten	17
8. Laufende Geldleistungen	17
8.1. Zusammensetzung der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII in Verb. mit §24 KiBiz	18
8.2. Höhe der laufenden Geldleistung	18
8.3. Erhöhter Betreuungsbedarf	18
8.4. Betreuung in den Nachtstunden	19
8.5. Zuschlag für die Betreuung von sog. Randzeitenbetreuungen vor 07:00 und nach 16:00 Uhr	19
8.6. Fehlzeiten der Tagespflegekinder	19
8.7. Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson	19
8.8. Ersatz- und Rückzahlungspflicht	20
8.9. Vertretungsregelung	20
9. Kooperation Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	21
10. Landeszuschuss	21
11. Erhebung statistischer und Datenschutz	21
12. Anlagen zur Richtlinien	21
13. Inkrafttreten	22

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches und zeitlich flexibles Betreuungskonzept. Hier betreuen Kindertagespflegepersonen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Zudem sichert die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Betreuungsangebote im Anschluss an institutionelle Betreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

Die Kindertagespflege soll:

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege sind:

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); - insbesondere §§ 22-24, und § 43

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz),

Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII, insbesondere §§ 1-4, 13 und 17 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Aufgaben der Stadt Dorsten

Die Aufgaben der Stadt Dorsten umfassen insbesondere:

- die Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung (§ 80 SGB VIII, § 4 KiBiz)
- die fachliche Beratung und Qualitätsentwicklung einschließlich der Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes und der Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regeländerungen (§ 6 Abs.1 KiBiz)
- die Gewinnung, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs.1 SGB VIII)
- die Eignungsüberprüfung von Kindertagespflegepersonen (§§ 23, 43 SGB VIII)
- die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz)
- die Prüfung von Anstellungsträgern (§ 22 Abs.6 KiBiz)
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird (§ 23 Abs.1 SGB VIII)
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs.2 und 2a SGB VIII)
- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs.4 Satz 1 SGB VIII, § 6 Abs.3 KiBiz)
- die Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs.4 Satz 2 SGB VIII, §23 Abs.2 KiBiz)
- die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (§ 13 KiBiz)
- und die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen (§23 Abs.4 Satz 3 SGB VIII) einschließlich gegebenenfalls bei einer Wahl (§ 6 Abs.3 KiBiz)
- Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene.

3. Eignung und Qualifizierung zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die im Sinne des § 24 SGB VIII den Anspruch des Kindes auf Förderung, gleichrangig neben der Betreuung in einer Kindertagesstätte anbietet und fördert. Daraus ergibt sich, dass auch hier hohe Anforderungen an die Qualität der Betreuung gestellt werden.

Die Kindertagespflegepersonen sind daher vor der Aufnahme der Tätigkeit auf ihre Eignung zu prüfen. Die Überprüfung der Eignung obliegt dem Amt für Familie und Jugend und ist nachvollziehbar, transparent und verständlich zu dokumentieren.

3.1 Kriterien für die Eignung als Kindertagespflegeperson

Gemäß § 23 SGB VIII ist eine Kindertagespflegeperson dann geeignet, wenn die Person sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und über geeignete Räumlichkeiten verfügt.

Die Kindertagespflege zeichnet sich besonders durch ihre familienähnlichen Strukturen aus. Wie die Betreuung in der Kindertageseinrichtung hat auch die Kindertagespflege einen gesetzlichen Förder-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

3.2 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegeperson sollte mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen und 21 Jahre alt sein. Zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ist der Nachweis des „Sprachzertifikates Deutsch B2“ erforderlich. Gemäß § 23 Abs.3 SGB VIII und § 21 KiBiz müssen Kindertagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen entwickelt. Das DJI-Curriculum umfasst 160 Unterrichtsstunden (für pädagogische Fachkräfte 30 Unterrichtsstunden) sowie einen -Erste-Hilfe Kurs nach Vorgaben der Unfallkasse NRW, basiert auf einem wissenschaftlich evaluierten Lehrplan. Dieser gilt allgemein als Standard. Dieses Curriculum wird in Dorsten umgesetzt. Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis wird die Vorlage des "Bundeszertifikats für Kindertagespflege" gewünscht, das von den Bildungsträgern nach dem bestandenen Qualifizierungskurs beim "Bundesverband für Kindertagespflege" für die Kindertagespflegeperson beantragt wird.

Der Qualifizierungsbedarf der zukünftigen Kindertagespflegeperson ergibt sich aus den persönlichen Voraussetzungen und beruflicher Qualifizierung:

- Pflegeerlaubnis für ein Kind, drei oder fünf Kinder -160 Unterrichtsstunden;
- Pflegeerlaubnis für pädagogische Fachkräfte *) für ein Kind, drei oder fünf Kinder -30 Unterrichtsstunden;
- Kinderfrauen/-männer -160 Unterrichtsstunden;
- Kindbezogene Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen aus dem familiären Umfeld -30 Unterrichtsstunden;

*) Zu den pädagogischen Fachkräften in der Kindertagespflege zählen in Dorsten:

- staatlich anerkannte Erzieher/-innen,

- staatlich anerkannte Heilpädagogen/innen,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen,
- Absolventen/innen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaft und der Heilpädagogik,
- Absolventen/innen von Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik,
- staatliche geprüfte Kinderpfleger/innen mit Zusatzqualifizierung,

Vor Anmeldung zu einem Qualifizierungskurs muss die Beratung in der Fachberatungsstelle in der Fachberatungsstelle im Amt für Familie und Jugend erfolgen. Diese stellt eine Empfehlung zur Teilnahme an der Qualifizierung aus, die bei der Anmeldung beim Bildungsträger vorgelegt wird.

Die Kosten für die Qualifizierung zur Kindertagespflegepersonen können auf Antrag nach Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Eigenanteils der Teilnehmer/Innen vom Amt für Familie und Jugend erstattet werden. Die Qualifizierungsmaßnahmen nach DJI-Curriculum werden in Dorsten durch den folgenden Bildungsträger angeboten:

Kath. Familienbildungsstätte Dorsten (FBS)
 Beethovenstraße 1, 46282 Dorsten
www.fbs-dorsten-marl.de

3.3. Fortbildung / Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Für die Gewährleistung eines funktionierenden Systems in der Kindertagespflege ist es notwendig, einen kontinuierlich fortschreitenden Qualifizierungsprozess über die Schulung des DJI-Curriculums hinaus durchzuführen.

Dieser Qualifizierungsprozess erfolgt durch eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, die Teilnahme an den von der Fachberatung des Amt für Familie und Jugend begleiteten fachlichen Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen, Reflexionen und kollegiale Beratungen, sowie den fachliche Einzelberatungen durch die Fachberatung.

Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erwartet das Amt für Familie und Jugend die Teilnahme an dem Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege entsprechenden Fortbildungen von mindestens 5 Stunden jährlich gem. § 21 Abs.3 KiBiz und die Teilnahme an mindestens zwei Kooperationstreffen der Kindertagespflegepersonen mit der Fachberatung.

Weiterhin sind erforderlich:

- eine regelmäßige Wiederholung des Erste-Hilfe-Kurses nach Vorgaben der Unfallkasse NRW,
- eine Brandschutzschulung,
- eine Schulung zur Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a, 8b SGB VIII

3.4 Kinderfrauen/-männer

Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern ein oder mehrere Kinder betreut, wird als Kinderfrau/Kindermann bezeichnet. Eine Pflegeerlaubnis ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Allerdings benötigt die Kinderfrau/der Kindermann eine Feststellung ihrer

Eignung, wenn diese über die Fachberatung vermittelt wird oder, wenn für die Betreuung eine Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII beantragt werden. Wird eine Tätigkeit länger als drei Monate und mehr als 15 Stunden die Woche angestrebt, ist im Rahmen der Eignungsfeststellung zusätzlich ein Qualifizierungsnachweis zu erbringen (siehe Punkt 4.2).

In der Regel besteht zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kinderfrau/dem Kindermann ein Beschäftigungsverhältnis, d.h. die Erziehungsberechtigten sind Arbeitgeber mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Zu beachten ist, dass Eltern als Arbeitgeber ihren Pflichtanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen für das Gesamteinkommen, aus dem vereinbarten Arbeitsentgelt und der möglicherweise erhaltenen Geldleistungen, aufbringen müssen.

Eltern, die erstmalig einen Arbeitnehmer beschäftigen, benötigen für die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Beitragszahlung eine Betriebsnummer.

4. Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis

Sofern für die Betreuung in Kindertagespflege eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt wird, kann diese ausschließlich durch das Jugendamt erteilt werden. Gemäß § 87a Abs.1 SGB VIII liegt die Zuständigkeit im Bereich des Jugendamtes in dem die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Ausführungsort der Kindertagespflege ist dabei nicht relevant. Es besteht eine enge Kooperation der einzelnen Jugendämter untereinander.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Werden ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreut, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich (§ 43 Absatz 1 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag, nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson ausschließlich vom Amt für Familie und Jugend erteilt.

4.2 Allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs.3 SGB VIII geeignet ist. Die Erlaubnis befugt gemäß § 43 SGB VIII zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Pflegeerlaubnis gemäß § 22 Abs.2 KiBiz für bis zu maximal 8 fremde Kinder erteilt werden, wenn die regelmäßige Betreuungszeit unter 15 Stunden liegt. Es dürfen auch dann stets nur fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein. Die Ausweitung der Pflegeerlaubnis berücksichtigt die Randzeitenbetreuungen vor und nach institutioneller Betreuung. Die Kindertagespflegeperson sollte hierzu über praktische einschlägige Erfahrungen in der Kindertagespflege verfügen.

Die Pflegeerlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn eine Einschränkung vorliegt. Gründe hierfür sind z.B. zu kleine räumliche Voraussetzungen für die Betreuung von bis zu fünf Kindertagespflegekindern. Des Weiteren ist bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis zu berücksichtigen, dass die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson vom Grundsatz her nicht mitgezählt werden, aber durchaus bei Bewertung der Gesamtsituation des Betreuung Settings Berücksichtigung finden.

In der Großtagespflege dürfen maximal neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson werden dabei mitgezählt, wenn sie ebenfalls dort betreut

werden. Die in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen erhalten eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf Kindern.

4.3 Erlaubnis in der familiennahen Kindertagespflege

Bedarf es in der familiennahen Kindertagespflege (siehe Punkt 3.6) aufgrund des zeitlichen Umfangs der Betreuung einer Pflegeerlaubnis, wird diese namentlich auf die zu betreuenden Kinder ausgestellt. Beabsichtigt die Kindertagespflegeperson eine Betreuung weiterer fremder Kinder, ist die allgemeine Pflegeerlaubnis mit den entsprechenden Standards zu beantragen.

4.4 Vorläufige Pflegeerlaubnis

Bis zum Abschluss der Feststellung der Eignung zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern, insbesondere im Hinblick auf den Nachweis der 30 bzw. 160 Ustd. Qualifizierung nach DJI-Curriculum, kann eine vorläufige Pflegeerlaubnis im Einzelfall erteilt werden. Die Qualifizierung erfolgt in diesen Fällen tätigkeitsbegleitend. Diese wird jedoch nur erteilt, wenn in dieser Zeit auch tatsächlich ein Kind betreut werden soll. Bei pädagogischen Fachkräften kann aufgrund der pädagogischen Vorbildung die vorläufige Pflegeerlaubnis, befristet auf zwölf Monate, für die Betreuung von bis zu fünf Kindern erteilt werden.

4.5 Überprüfung der Räumlichkeiten

Im Rahmen der Eignungsfeststellung werden die Kindertagespflegepersonen und die Räume durch die Fachberatung überprüft. Die räumlichen Voraussetzungen müssen denen in Punkt 6 beschriebenen Kriterien entsprechen. Die Prüfung kann zu einer geringeren Anzahl der laut Pflegeerlaubnis gleichzeitig zu betreuenden Kinder führen.

4.6 Altersstruktur der Tagespflegekinder

Der Gesetzgeber beschreibt die Kindertagespflege als ein gleichrangiges Angebot zur Kindertageseinrichtung. Im Gegensatz zur Kindertageseinrichtung trifft er zur Altersstruktur jedoch keine Aussagen. Zur Sicherung einer guten Förderung und Betreuung der Kinder sowie der Umsetzung des familienähnlichen Charakters der Betreuung in der Kindertagespflege wird jedoch vom Amt für Familie und Jugend eine Altersstruktur empfohlen. Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig wird eine Altersstruktur von einem Kind im Alter von unter einem Jahr, zwei Kinder im Alter von unter zwei Jahren und zwei Kinder über zwei Jahren empfohlen. Für die Betreuung in der Großtagespflege mit bis zu neun Kindern gleichzeitig empfiehlt das Amt für Familie und Jugend, dass bis zu zwei Kinder unter einem Jahr alt sein können und sich die Altersstruktur der übrigen Kinder an die Empfehlung für die Betreuung von bis zu fünf Kindern anlehnt. Die Fachberatung in der Kindertagespflege unterstützt und berät auf Wunsch die Kindertagespflegepersonen bei geplanten Abweichungen von dieser Empfehlung.

4.7 Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach der positiven Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson im Amt für Familie und Jugend wird die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Bei gewünschter Verlängerung muss diese von der Kindertagespflegeperson 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Amt für Familie und Jugend schriftlich beantragt werden. Eine vorläufige Pflegeerlaubnis wird max. für ein Jahr ausgestellt.

Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Amt für Familie und Jugend sind, neben der Prüfung der Eignung und der Räume folgende Unterlagen notwendig:

- ein polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis,
- ggf. ein polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen über 14 Jahre, so die Betreuung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson stattfindet,
- eine Abfrage beim zuständigen Sozialdienst (ASD) im Bedarfsfall mit entsprechender Einverständniserklärung,
- eine Gesundheitsbescheinigung des Arztes, (Kindertagespflegepersonen ab dem 60. Lebensjahr müssen dies jährlich einreichen, im Einzelfall auch weiterer Haushaltsangehöriger, ein entsprechender Vordruck wird ausgehändigt),
- der Impfnachweis der Maserschutimpfung,
- ein Nachweis der Qualifizierung nach dem DJI Curriculum inklusive des Erste-Hilfe-Kurs,
- die Einverständniserklärung zum Datenschutz,
- ein ausgefüllter Bewerberbogen der Stadt Dorsten,
- der Nachweis der Anmeldung in der Berufsgenossenschaft BGW bei Aufnahme des ersten Kindes,
- ein Lebenslauf mit Bild,
- die Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 Nr.1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),
- eine schriftliche pädagogische Konzeption bei Aufnahme des ersten Kindes.

4.8 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach den gesetzlichen Vorgaben können u.a. folgende Punkte zu einer Nicht-Erteilung (bzw. Nichtverlängerung) der Pflegeerlaubnis führen:

- wenn die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt bzw. die vertieften Kenntnisse in der Kindertagespflege nicht nachgewiesen werden können,
- wenn die nonverbale Kommunikation und Interaktion (Mimik und Gestik) mit Kindern und Erziehungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann bzw. deutlich eingeschränkt ist,
- wenn der Aufsichtspflicht nicht im ausreichenden Maße nachgekommen werden kann,
- wenn die Verweigerung des Kontaktes und der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten vorliegt,
- wenn die Verweigerung der Kooperation mit der Fachberatung (z.B. Ablehnung von Hausbesuchen) vorliegt,
- wenn Kinder der Kindertagespflegeperson stationäre Hilfe zu Erziehung erhalten,
- wenn Kinder der Kindertagespflegeperson ambulante Hilfe zu Erziehung erhalten, hier wird der Einzelfall geprüft und es wird hinterfragt der Grund der ambulanten Hilfe ist und ob dieser im Zusammenhang mit der Eignung der Kindertagespflegeperson zu sehen ist,
- wenn die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes gewährleistet ist

(Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Familie der Kindertagespflegeperson) ,

- die Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen, erweiterten Führungszeugnisses;
- ein Eintrag im Führungszeugnis u.a. im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorliegt,
- wenn die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten oder psychischen- oder Suchterkrankungen sind,
- wenn kein ausreichender Wohnraum für das Kind und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist,
- bei Rauchen in den Betreuungsräumen;
- wenn Tiere im Haushalt leben, die eine Gefahr für ein Kind darstellen,
- wenn persönliche, negative Meinungsäußerung in den sozialen Netzwerken gegenüber den Auftraggebern (z.B. Erziehungsberechtigte, Stadt Dorsten) geäußert werden.

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Amt für Familie und Jugend die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 43 Abs. 5 SGB VIII). Zu dem stellt die Betreuung von Kindern im Sinne des § 43 SGB VIII ohne die entsprechende Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

4.9 Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Treten nach der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Zweifel an der Eignung auf oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Familie und Jugend einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsfeststellung und möglichen Entscheidungen zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) zurückgenommen. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung der Kindertagespflegeperson durch entsprechende Auflagen und Befristung der Pflegeerlaubnis zur weiteren Überprüfung, eine Rücknahme der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege abgewendet werden kann, hat eine abschließende Überprüfung durch das Amt für Familie und Jugend zum Befristungsdatum zu erfolgen. Bei positiver Bewertung ist die Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege weiter zu gewähren.

5. Formen der Kindertagespflege

5.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt (private Wohnung) angeboten. Dabei darf die Kindertagespflegeperson je nach Eignung bzw. Qualifizierung und Größe der Räume bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen.

5.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ist auch in anderen geeigneten Räumen möglich. Diese können zum Beispiel eine angemietete Wohnung, ein Ladenlokal oder Räume in Kindertageseinrichtungen, beziehungsweise Familienzentren sein. Ebenso kann ein Unternehmen Räume für die Betreuung der Kinder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Auch hier können je nach Eignung bzw. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

5.3 Großtagespflege: - mit einer Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig und insgesamt

Ein Zusammenschluss von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen bietet die Option, bis zu neun Kinder gleichzeitig und insgesamt in angemieteten Räumen zu betreuen. Diese Form der Betreuung wird als "Großtagespflege" bezeichnet und kann als Bindeglied zwischen der "klassischen", familiennahen Kindertagespflege und der gruppenförmigen, institutionellen Betreuungsform in einer Einrichtung beschrieben werden. An die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen werden erhöhte Anforderungen gestellt. Zu beachten ist, dass bei einer Großtagespflegestelle die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson mit zu zählen sind, wenn sie ebenfalls dort betreut werden. In diesen Fällen ist es jedoch möglich, dass die Kinder der einen Kindertagespflegeperson von der anderen Kindertagespflegeperson betreut werden und diese dafür die Geldleistungen beantragen kann.

Die Kindertagespflegepersonen müssen eine Pflegeerlaubnis zur Betreuung von fünf Kindern besitzen. Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht müssen zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein, wenn mehr als fünf Kinder vor Ort sind. Die einzelnen Kinder müssen eindeutig und vertraglich sowie pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zu geordnet sein.

Zusätzlich können eine Küchenkraft, eine Vertretungskraft oder Praktikantinnen oder Praktikanten eingesetzt werden. Der Einsatz bedarf der vorherigen Prüfung der Eignung und die Befürwortung der Fachberatung des Amt für Familie und Jugend und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

5.4 Betreuung plus Randzeitenbetreuungen

Bei dieser Sonderform der Kindertagespflege handelt es sich um ein erweitertes Betreuungsangebot von einer Kindertagespflegepersonen, die in geeigneten Räumen lediglich bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut, aber Plätze zusätzlich für Randzeiten vorhält. Die Kindertagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder plus X verfügen. Der Einsatz einer pädagogischen Fachkraft oder langjährige Erfahrung ist hier erforderlich. Bei dieser Sonderform der Kindertagespflege wird die Pflegeerlaubnis für ein Jahr ausgestellt.

5.5 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten stattfinden. Es handelt sich hierbei um sogenannte "Kinderfrauen / -männer", die in der Regel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses (zum Beispiel Minijob) beschäftigt werden.

5.6 Kindertagespflege durch Personen aus dem familiennahen Umfeld (Familiennahe Kindertagespflege)

Es besteht die Möglichkeit der Finanzierung einer Kindertagespflegeperson aus dem familiennahen Umfeld. Dieser Personenkreis zeichnet sich dadurch aus, dass er den

Erziehungsberechtigten bekannt ist. Die Kindertagespflegepersonen betreuen nur die Kinder der ihnen bekannten Erziehungsberechtigten. Weitere fremde Kinder werden nicht betreut.

Vorrangig dient die familiennahe Kindertagespflege der Abdeckung von Anschlussbetreuungen zu ungünstigen Zeiten (vor 7.00 Uhr und nach 16.00 Uhr), Übernachtungen, Wochenendbetreuungen und Betreuungen im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Sie ist damit ein wichtiges Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, soweit dies von der klassischen Kindertagespflege nicht im ausreichenden Maße bedient werden kann. Die Beratung und Eignungsfeststellung dieser Kindertagespflegepersonen erfolgt durch die Fachberatung. Der größte Teil der Betreuungsverhältnisse ist entweder kurzfristig oder mit geringem Stundenumfang angelegt und unterschreitet damit häufig die Vorgaben für die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Eine grundsätzliche Eignung der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII muss jedoch gegeben sein. Dazu gehört auch die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache. Bei einem geringen Anteil der familiennahen Betreuungsverhältnisse ist aufgrund des Betreuungsumfanges, von mehr als 15 Stunden in der Woche und länger als drei Monate Betreuung, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich. In diesen familiennahen Fällen wird eine Pflegeerlaubnis namentlich auf die zu betreuenden Kinder ausgestellt. Somit ist sichergestellt, dass darüber hinaus keine weiteren fremden Kinder betreut werden. Ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind ist erforderlich und wird von einem fachlich qualifizierten, externen Anbieter durchgeführt. Die Geldleistungen für die familiennahen Kindertagespflegepersonen sind separat in der Geldleistungstabelle mit Stufe 1 ausgewiesen.

Vor der Zustimmung zu einem familiennahen Betreuungsverhältnis, das länger als drei Monate und mehr als 15 Wochenstunden umfasst, muss geprüft werden, ob eine qualifizierte Kindertagespflegeperson von der Fachberatung vermittelt werden kann. Die Betreuung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson hat Vorrang vor der Betreuung durch eine familiennahe Kindertagespflegeperson. Lehnen die Eltern grundsätzlich eine Betreuung durch eine geeignete, qualifizierte Kindertagespflegeperson ab oder lehnen sie ein zumutbares Angebot der Fachberatung ab, wird die Finanzierung der familiennahen Kindertagespflege nicht gewährt.

6. Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen, z.B. angemieteten Räumen, stattfinden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Standards zu beachten.

6.1 Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson

Überwiegend findet die Betreuung der Kinder in den privaten Räumen, der Wohnung, der Kindertagespflegepersonen statt. Für die Kindertagespflege zugelassen sind hier nur Räume die nach dem Baurecht als Wohnraum ausgewiesen sind. In Räumen, die nicht als Wohnraum ausgewiesen sind, wie z.B. Kellerräumen, ist eine Betreuung untersagt. Die für die Kindertagespflege genutzten Räume sollten, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder, kindgerecht eingerichtet sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung sollten die Räume entsprechend behindertengerecht gestaltet sein und vor Aufnahme des Kindes von der Fachberatungsstelle auf die Geeignetheit in Hinblick auf die Behinderung geprüft werden.

Folgendes ist zu beachten:

- ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
- ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum,

- eine kindgerechte Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,
- die Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
- ausreichende Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten,
- ein Rettungsweg, mit Fenster von einer Größe von mindestens 90 x 120 Zentimeter im geöffneten Zustand und Brüstungshöhe bis maximal 120 Zentimeter,
- die Räume müssen für unterdreijährige Kinder gut erreichbar sein (z.B. Aufzug für obere Etagen),
- die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen, *
- dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
- die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe

Die Eignung der Räume sowie die mögliche Anzahl der zu betreuenden Kinder sind durch einen Hausbesuch der Fachberatung zu überprüfen.

* Als Definition des Mindeststandards zur Sicherheit der Räume sind die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Kindertagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011 (siehe Anlage 2 DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), Bestandteil dieser Richtlinien. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der Empfehlungen. Ergänzt werden diese Empfehlungen durch die Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege der BAG (siehe Anlage 3 Sicherheits- Checkliste) mehr Sicherheit für Kinder e.V.

6.2 Kindertagespflege in anderen Räumen (max. 5 fremde Kinder gleichzeitig oder Großtagespflege)

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist Folgendes zu beachten:

- pro Kind sind insgesamt mindestens 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten,
- ein Rettungsweg, mit Fenster von einer Größe von mindestens 90 x 120 Zentimeter im geöffneten Zustand und Brüstungshöhe bis maximal 120 Zentimeter,
- auf den Spielraum sollten ca. 3,5 qm pro Kind entfallen, diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
- auf den separaten Schlaf- bzw. Ruheraum sollten ca. 2,5 qm pro Kind entfallen, diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
- einen Essbereich mit ausreichendem Platz und altersgerechter Bestuhlung,
- einer Küche mit ausreichender Möglichkeit zur Zubereitung von Mahlzeiten sowie zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln,
- einer kindgerechten Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,
- einer ausreichenden Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeit,
- die Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
- die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen, *

- dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
- die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe

* Als Definition des Mindeststandards zur Sicherheit der Räume sind die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Kindertagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011 (siehe Anlage 2 DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), Bestandteil dieser Richtlinien. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der Empfehlungen. Ergänzt werden diese Empfehlungen durch die Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege der BAG (siehe Anlage 3 Sicherheits- Checkliste) mehr Sicherheit für Kinder e.V.

6.3 Nutzungsänderungen

Für die Betreuung in anderen Räumen (z.B. Ladenlokal oder Büroräume) muss eine Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt beantragt werden. Dort wird jeder Fall individuell geprüft. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauordnungsamt kann der Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumen erteilt werden.

Stadtamt 63 – Bauordnungsamt
 Halterner Str. 5
 46284 Dorsten

Für die **Großtagespflege**, mit einer Betreuung von **neun Kindern** gleichzeitig sollten u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Räume sollen grundsätzlich im Erdgeschoss liegen.
- Es muss einen zweiten Rettungsweg für die Aufenthaltsräume der Kinder geben. Dieser soll auf der gleichen Ebene - in der Regel also im Erdgeschoss - liegen und über eine Tür direkt ins Freie stattfinden. Geringfügige Höhenunterschiede sind durch Stufen auszugleichen.
- Ein zusätzlicher Stellplatznachweis kann in Einzelfällen erforderlich sein.
- Ein neuer Schallschutznachweis wird in vorher gewerblichen Nutzungseinheiten in der Regel nicht erforderlich sein, weil diese ein höheres Schalldämmmaß erfüllen.
- Rauchmelder nach DIN 14676 müssen vorhanden sein beziehungsweise nachträglich installiert werden. Ist das gesamte Objekt größer als 200 Quadratmeter oder mehrgeschossig sind vernetzte Rauchwarnmelder nach DIN 14676 erforderlich.
- Ein Feuerlöscher und Hinweisschilder für Notausgänge müssen vorhanden sein.
- Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A und B insbesondere unter der Berücksichtigung der Rettungsmöglichkeiten für Kleinstkinder aufzustellen.

Es empfiehlt sich vor Abschluss eines Mietvertrages, für die entsprechenden Räume, die Beratung bei der Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Es wird empfohlen vor Anmietung geeigneter Räume den Vermieter, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, ausführlich über die geplante Nutzung zu informieren und dies zu dokumentieren.

6.4 Lebensmittelhygiene

Laut EU-Richtlinien werden die Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestellen, mit der Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig, als Lebensmittelunternehmer/innen betrachtet. Die Kindertagespflegepersonen müssen vor Aufnahme des Betriebes die Großtagespflegestelle beim Amt für Verbraucherschutz anmelden. Das Amt für Verbraucherschutz bietet eine kostenlose Beratung zu den lebensmittelrechtlichen Anforderungen.

Vor Aufnahme der Tätigkeit in der Großtagespflegestelle muss eine Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch das Gesundheitsamt erfolgen.

Veterinäramt Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

7. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege leitet sich aus § 24 SGB VIII ab.

Ein Kind, das das **erste Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind; b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Zur Eingewöhnung des Kindes kann eine Förderung der Betreuung bereits einen Monat vor Arbeits- oder Ausbildungsbeginn erfolgen. Hierfür ist ein Nachweis des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle erforderlich.

Ein Kind, das das **erste Lebensjahr vollendet** hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung **oder** in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das **dritte Lebensjahr vollendet** hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann auf Wunsch der Eltern oder bei besonderem Bedarf bzw. ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Kinder im **schulpflichtigen Alter** können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten. Bei der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht, dürfen die täglichen Betreuungszeiten außerhalb der Familie 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Liegt der Betreuungsumfang unter fünfzehn Stunden in der Woche oder ist kürzer als drei Monate, werden keine Förderleistungen gewährt. Nur in dringenden Ausnahmefällen, zum Beispiel zur

Sicherstellung der Berufstätigkeit der Eltern, kann eine Förderleistung gewährt werden. Um die Kindertagespflege von anderen Betreuungsformen (z.B. Babysitting, Nachbarschaftshilfe) abzugrenzen, wird die Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege in Randzeiten auf 5 Stunden wöchentlich festgelegt.

7.1 Antragstellungen auf Förderleistungen und Bewilligungszeitraum

Der Antrag auf Förderleistungen ist von Erziehungsberechtigten beim Amt für Familie und Jugend schriftlich 6 Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen. Die grundsätzliche Bedarfsanmeldung für eine Betreuung in der Kindertagespflege ist mindestens 6 Monate im Voraus der Fachberatung anzuzeigen. Es ist ausschließlich der dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

Die Förderleistung wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrags beim Amt für Familie und Jugend gewährt. Es gilt hier der Eingangsstempel. Eine rückwirkende Beantragung der Förderleistung ist nicht möglich.

Nach erfolgreicher Vermittlung zu einer Kindertagespflegestelle, ist der abgeschlossene privatrechtliche Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson mit allen relevanten Informationen, insbesondere der Betreuungszeiten/Ausfallzeiten, in Kopie dem Antrag hinzuzufügen.

Es ergeht nach vollständiger Einreichung der Unterlagen ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über den Bewilligungszeitraum und die konkreten Betreuungsstunden an die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson.

7.2. Betreuung durch sog. Kinderfrauen/Männer

Bei der Betreuung durch eine Kinderfrau / einem Kindermann werden die Geldleistungen ausschließlich für die Betreuung des Kindes / der Kinder gewährt. Werden zusätzliche Aufgaben übernommen, können diese von den Eltern entsprechend vergütet werden. Dies wird nicht als Zuzahlung gewertet. Die Eltern als Arbeitsgeber der Kinderfrau / des Kindesmannes sind verpflichtet die Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Liegt die vom Amt für Familie und Jugend gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern zu übernehmen. Diese Regelung fällt ebenfalls nicht unter das Zuzahlungsverbot. Im Rahmen der Geldleistung erhalten Kinderfrauen / Kindermänner nur eine Förderleistung. Aufgrund des Angestelltenverhältnisses wird unterstellt, dass keine Sachkosten im Sinne des § 23 SGB VIII entstehen.

7.3. Mitwirkungspflicht

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für

- die Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- eine Beendigung oder einen Wechsel der Kindertagesbetreuung,
- eine Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Krankheit oder Urlaub,
- eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten,
- einen Wohnungswechsel,
- Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und / oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

7.4. Erstattungen von Betreuungskosten bei Schließung von Kindertageseinrichtungen

Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und schließt diese, gelten für dieses Kind während dieser Schließungszeit folgende Voraussetzungen zu Betreuung und Gewährung einer Geldleistung einer Kindertagespflegeperson:

- Es steht in keiner anderen Kindertageseinrichtung ein Platz zu Verfügung (Nachweis: schriftliche Bestätigung der Kindertageseinrichtung).
- Der/die Erziehungsberechtigte/n kann/können in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten (Nachweis: Bestätigung des Arbeitsgebers).
- Es liegen besondere Gründe vor, dass das Kind nicht die Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung wahrnehmen kann. (Nachweis: schriftliche Begründung der Erziehungsberechtigten und Stellungnahme der Fachberatung).

Sind die Voraussetzungen gegeben und übernimmt eine Kindertagespflegeperson die Ferienbetreuung sind die jeweils gebuchten Betreuungsstunden bei der Kindertagespflegeperson aufzuaddieren. Es entsteht für die Erziehungsberechtigten für diese Zeit ein erhöhter Elternbeitrag, entsprechend der jeweils gültigen Elternbeitragsatzung der Stadt Dorsten.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben und nehmen die Erziehungsberechtigten trotzdem eine Kindertagespflege in Anspruch, entsteht kein Anspruch auf Förderleistung.

7.5. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Verpflegungsentgelt wird direkt mit den Kindertagespflegepersonen vereinbart und an diese ausgezahlt. Eine Teilerstattung der Verpflegungskosten über das Bildungs- und Teilhabepaket ist möglich und muss beim zuständigen Jobcenter beantragt werden.

8. Laufende Geldleistungen

Für Kinder in Kindertagespflege, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dorsten haben, wird eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII für die Betreuung spätestens zum jeweils 5. des Folgemonats ausgezahlt.

Dies kann als Pauschale oder auf Grundlage von monatlichen Stundenabrechnungen erfolgen.

Mit der Änderung des KiBiz zum 01.08.2014 dürfen keine zusätzlichen Kosten von der Kindertagespflegeperson von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Verpflegungsentgelt, dies kann zwischen

Kindertagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten vereinbart werden. Zusätzliche Angebote können Erziehungsberechtigten ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Sie müssen jedoch frei entscheiden können, ob sie ein solches Angebot annehmen möchten, die Betreuung darf nicht davon abhängig gemacht werden.

8.1. Zusammensetzung der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII in Verb. mit §24 KiBiz

Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf eine laufende Geldleistung, die sich nach § 23 SGB VIII wie folgt zusammensetzt:

- Eine Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung,
- eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Die Zahlung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in der Kindertagespflege. Geht der Antrag der Kindeseltern später ein, kann Kindertagespflege frühestens ab dem 1. Tag des Antragmonats bewilligt werden. Die laufende Geldleistung ist nur bei tatsächlicher Förderung in Kindertagespflege zu gewähren. Sie endet mit dem Wegfall des Bedarfs zum Monatsende. Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson bleiben davon unberührt.

Die Eingewöhnungszeit in der Kindertagespflege im U3 Bereich beginnt mit Bewilligung des Bewilligungszeitraumes und sollte maximal 4 Wochen andauern. Bei Notwendigkeit eines längeren Zeitraumes hat die Kindertagespflegeperson die Fachberatung mit einzubeziehen.

Ab dem beschiedenem Bewilligungszeitraum der Betreuung sind die Kindeseltern Elternbeitragspflichtig.

8.2. Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage 1 (Vergütung im Rahmen der Kindertagespflege – Stundensatz) zur Richtlinie die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie ist. Gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2 KiBiz erfolgt eine jährliche Prozentuale Anpassung der Geldleistung für das jeweils folgende beginnende Kindergartenjahr.

8.3. Erhöhter Betreuungsbedarf

Im Rahmen der Inklusion ist es in der Kindertagespflege möglich, Kinder mit Behinderung oder erhöhtem Förderbedarf, sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen zu betreuen. Insbesondere gilt dies für unter 3-jährige Kinder. Die Kindertagespflegepersonen müssen hierzu eine Zusatzausbildung vorweisen, um einen entsprechenden Antrag beim Landesjugendamt für den 3,5fachen Betreuungssatz stellen zu können. Die Beantragung der inklusiven Betreuung beinhaltet eine Reduzierung der regulären Plätze in der Kindertagespflegestelle.

8.4. Betreuung in den Nachtstunden

Die Betreuung in den Nachtstunden/Schlafbereitschaft wird, sofern notwendig, mit einem Zeitanteil von 25 % einer 8 Stundennacht vergütet, d.h. für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden 2 Stunden angerechnet. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden.

8.5. Zuschlag für die Betreuung von sog. Randzeitenbetreuungen vor 07:00 und nach 16:00 Uhr

Der Anspruch auf Kindertagespflege ist gem. §24 SGB VIII zu prüfen. Der Gesetzgeber erwartet, ein bedarfsgerechtes Angebot. Er gibt dazu aber weder einen konkreten Stundenumfang noch einen zeitlichen Rahmen vor. Unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit von Kindertageeinrichtungen und Kindertagespflege legt das Amt für Familie und Jugend hier den gleichen Zeitrahmen zugrunde. Grundlage für das Angebot einer Kindertageseinrichtung ist der Elternbedarf. Dieser lässt sich bei einem 45 Std. Platz in der Regel mit einem Betreuungsangebot in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr abdecken. Analog besteht die Regelung in der Kindertagespflege. Das Amt für Familie und Jugend sieht in der Förderung eines Angebots in der Kindertagespflege von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Pflicht erfüllt, den Rechtsanspruch umzusetzen. Eine Prüfung der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten deren Kinder das 1 Lebensjahr vollendet haben, erfolgt in diesem Zeitrahmen nicht. Den Anspruch auf eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten überprüft das Amt für Familie und Jugend mittels Arbeitszeitnachweis. Zusätzlich können pädagogische Gründe oder Maßnahmen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten eine Betreuung begründen. Für eine Betreuung zu den Zeiten vor 07:00 Uhr und nach 16:00 Uhr und insbesondere als Anschlussbetreuung an eine institutionelle Betreuung, wird ein Zuschlag von einem Euro in der Stunde pro Kind gewährt.

Bei der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht sollte die Betreuung außerhalb der Familie in der Regel 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

8.6 Fehlzeiten der Tagespflegekinder

Fehlzeiten der Kinder im Umfang von vier Wochen jährlich haben keine Auswirkungen auf die Geldleistungen, diese werden im vollen Umfang gewährt.

Die Fehlzeiten, die über vier Wochen hinaus anfallen sind von der Kindertagespflegeperson dem Fachbereich mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung werden die Überzahlungen für diese Tage zurück gefordert. Der Elternbeitrag reduziert sich nicht.

8.7. Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson

Eine gesetzliche Urlaubsregelung für selbstständig Tätige gibt es nicht. Seitens des Amtes für Familie und Jugend steht jedoch die Notwendigkeit, von betreuungsfreien Zeiten zur Regeneration außer Frage.

Das Amt für Familie und Jugend gewährt einen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen von bis zu 31 Tagen pro Kalenderjahr an betreuungsfreier Tage. Diese 31 Tage beinhalten Urlaub- sowie die Krankentage der Kindertagespflegepersonen. Betreut eine Kindertagespflegeperson weniger als 5 Tage die Woche, so verringert sich der Anspruch auf betreuungsfreie Tage dementsprechend.

Die betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegestelle sind den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitzuteilen und müssen mit diesen koordiniert werden. Im Betreuungsvertrag ist die Anzahl der betreuungsfreien Tage zu Beginn des Bewilligungszeitraumes festzusetzen. Werden im Betreuungsvertrag mehr Schließungstage vereinbart, wird dies entsprechend der Anzahl der zusätzlichen Tage von den laufenden Geldleistungen abgezogen. Sollten die Erziehungsberechtigten aus dringenden Gründen eine Betreuung während der Schließungstage benötigen, sind diese nachzuweisen und im Amt für Familie und Jugend zu beantragen. Muss das Amt für Familie und Jugend für eine geplante Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel mindestens 8 Wochen vorher mitzuteilen und zu planen.

Mit Nachweis kann die Geldleistung für die Kindertagespflegeperson, die die Betreuung in dieser Zeit übernimmt, gewährt werden. Die Kindertagespflegeperson muss jedoch im Sinne des § 23 SGB VIII geeignet sein, bzw. über eine Pflegeerlaubnis verfügen.

Die geplanten betreuungsfreien Tage sind jeweils bis zum 31.01. (für den Zeitraum 01.01. – 31.07.) und bis zum 31.08. (für den Zeitraum 01.08. – 31.12) des jeweiligen Kalenderjahres über das vorgegebene Formular der Fachberatung mitzuteilen. Die gesetzlichen Feiertage in NRW werden nicht als Fehlzeiten angerechnet. Zusätzlich sind die Werktage 24.12. und der 31.12. betreuungsfrei.

Mit Vorlage eines ärztlichen Attestes ist eine gleichzeitige Bezahlung einer Vertretung innerhalb der gewährten betreuungsfreien Tage möglich.

Überzählige betreuungsfreie Tage werden am Ende eines jeden Kalenderjahres zum Abzug gebracht. Nicht in Anspruch genommene Tage können nicht in das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

8.8 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistungen nicht vorgelegen haben. Hierbei bleibt Ziffer 8.6 unberührt. Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Ersatzpflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse. Der Rückzahlungsanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der Tatsache geltend gemacht werden, die die Rückzahlungspflicht begründen (§ 48 Abs. 4, Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X). Der Rückzahlungsanspruch ist mit einem Verwaltungsakt durchzusetzen, dessen verjährungsrechtliche Wirkung in § 52 SGB X geregelt ist.

Der Rückforderungsbescheid setzt die Aufhebung des Bewilligungsbescheides für den entsprechenden Zeitraum voraus (§ 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X).

8.9 Vertretungsregelung

Eine Kindertagespflegeperson, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erteilt bekommen hat, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, zusätzlich ein Kind betreuen. Hierfür müssen die räumlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Ebenfalls darf die Vertretung nicht länger als 4 Wochen andauern. Die Vertretung darf in dieser Zeit ein Kind über ihre erteilte Erlaubnis zu Kindertagespflege hinaus betreuen, wenn nicht mehr als bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden (in Großtagespflegestellen neun Tageskinder).

Ist eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen der Einzeltagespflegestellen und Großtagespflegestellen nicht möglich ist, hat das Amt für Familie und Jugend für Ersatz gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII zu sorgen.

Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson muss eine geeignete Vertretung vorhanden sein, die bereits im Vorfeld unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten und den Kindertagespflegepersonen bekannt ist.

Muss das Amt für Familie und Jugend für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 2 Monate vorher zu planen, um rechtzeitige Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen zu treffen und die Eingewöhnungszeit zu planen.

Die hierfür zur Verfügung stehende Kindertagespflegeperson („Springer“) erhält in Vertretungssituationen für Ihre Bereitschaft ihre Dienstleistung in einer Großtagespflegestelle einzubringen ein Freihaltekontingent von 25 Stunden wöchentlich, die bei aktiver Vertretungssituation den Betreuungsstunden der zu betreuenden Kinder angepasst wird.

Des Weiteren ist die Vertretungsregelung in den Einzeltagespflegestellen durch sogenannte „Freihalteplätze“ sichergestellt. Diese vier Plätze werden vom Amt für Familie und Jugend mit einem monatlichen Betrag von 150,00 € finanziert. Erfolgt die Belegung der fest installierten „Freihalteplätze“, wird die entsprechende Geldleistung für diesen Zeitraum zusätzlich ausgezahlt.

Im Interesse des Kindeswohls sind Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte dazu verpflichtet, Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

9. Kooperation Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gem. § 14 KiBiz fördert das Jugendamt die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Eine Umsetzung erfolgt orientiert an den Bedarfen der jeweiligen Sozialräume in unterschiedlichster Form.

10. Landeszuschuss

Gemäß § 22 KiBiz wird der Landeszuschuss für Kinder in der Kindertagespflege vom Jugendamt beantragt.

11. Erhebung statistischer und Datenschutz

Gemäß § 98 ff SGB VIII besteht seit 01.10.2005 seitens des Amtes für Familie und Jugend gegenüber dem Land NRW eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen sowie über die Anzahl der Kindertagespflege durchführenden Personen. Diese Daten werden erhoben und an IT NRW übermittelt.

12. Anlagen zur Richtlinie der Stadt Dorsten

Die Anlage **1** Vergütung im Rahmen der Kindertagespflege – Stundensatz, Anlage **2** DGUVV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung „ Kindertagespflege – damit es allen gut geht“, und die Anlage **3** Sicherheits- Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege sind in ihrer jeweiligen gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

13. Inkrafttreten

Die von Jugendhilfeausschuss der Stadt Dorsten beschlossene Fassung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt am 01.08.2021 in Kraft.